

Satzung

des Fördervereins

Sport- und Schlierbachhalle Neuler

Entwurf: Stand 15.3.2017; 10. Mai 2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Sport- und Schlierbachhalle Neuler“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein ist nicht wirtschaftlich tätig.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuler.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Steuerbegünstigung, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur durch ideelle und finanzielle Förderung von Neu-, An- und Umbaumaßnahmen, Renovierungen und Anschaffung von Gerätschaften, in und an der Sport- und Schlierbachhalle in Neuler. Träger der Baumaßnahmen ist die Gemeinde Neuler die als Eigentümerin der Sporthalle und der Mehrzweckhalle Schlierbachhalle alle Rechte hinsichtlich der Belegungsvergabe wahrnimmt und alle Einnahmen bzw. Ausgaben der Baumaßnahmen und den Betrieb beider Hallen in eigener Verantwortung tätigt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und deren Weiterleitung an die Gemeinde Neuler. Die Gemeinde hat diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Abs. 1 zu verwenden. Weitere Satzungszwecke sind Veranstaltungen, die dem Zweck des Vereins dienen, sowie unentgeltliche Hilfe (ehrenamtliche Arbeitsleistung) und Unterstützung für die steuerbegünstigten Zwecke nach Abs. 1.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke nach Abs. 1 verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist den in § 2 der Satzung niedergelegten Zweck zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
4. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen
 - wenn das Mitglied den Bestrebungen und den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt,
 - seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr nicht nachkommt.
6. Vor Beschluss des Ausschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
7. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitglieds- und Förderbeiträge werden durch Bankeinzug erhoben.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich einmal statt. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die die Leitung der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuler, einberufen.
Die Frist für die Einladung zur Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Beschlussfassung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern für jeweils 2 Jahre
 - Festsetzung der Beiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen.
Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder und Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

6. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b. die Einberufung von 1/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c. dem/der Kassierer(in)
 - d. dem/der Schriftführer(in)
 - e. mindestens 5 Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt, er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den 1. Vorsitzenden und dann die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder in Sitzungen, die der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einberuft.
Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
Bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.
6. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Kassenprüfer

In einer Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung für die Sport- und Schlierbachhalle in Neuler zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung bzw. Gründungsversammlung am _____ beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.